

**Amtliche Bekanntmachung
vom 17. Oktober 2019**

Satzung zur Änderung der Satzung über die Einrichtung eines Jugendgemeinderats

vom 10. Oktober 2019

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Universitätsstadt Tübingen am 10. Oktober 2019 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Einrichtung eines Jugendgemeinderats vom 25. Januar 1999, zuletzt geändert durch Satzung vom 1. Juni 2017, beschlossen:

**Artikel 1
Satzungsänderung**

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung: „In der Universitätsstadt Tübingen wird ein Jugendgemeinderat aus gewählten Vertreterinnen und Vertretern der Jugendlichen eingerichtet.“
 - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung: „Der Jugendgemeinderat vertritt die Interessen der Jugendlichen gegenüber dem Gemeinderat und seinen Ausschüssen sowie dem Oberbürgermeister oder der Oberbürgermeisterin.“
 - c) Es wird der neue Absatz 3 eingefügt: „Der Jugendgemeinderat hat nach § 41a Abs. 3 Gemeindeordnung ein Rede-, Antrags- und Anhörungsrecht in Jugendangelegenheiten im Gemeinderat und seinen Ausschüssen. Das Beteiligungsrecht wird von einem Mitglied des Vorstands des Jugendgemeinderats wahrgenommen. Sind Mitglieder des Jugendgemeinderats als sachkundige Einwohnerinnen oder Einwohner zu beratenden Mitgliedern eines beratenden oder beschließenden Ausschusses des Gemeinderats berufen worden, wird das Beteiligungsrecht von diesen wahrgenommen.“
2. In § 2 Absatz 2 wird folgender neue Satz 4 eingefügt:
„Delegierte haben kein Stimmrecht.“
3. § 4 Absatz 1, Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Der Jugendgemeinderat wird in geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl mit der Maßgabe gewählt, dass mindestens je zwei Sitze auf Schülerinnen und Schüler der Schularten Werkrealschule/Realschule/Gemeinschaftsschule, Gymnasium, Sonderschule und Berufliche Schulen entfallen.“
4. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Ziff. 5 erhält folgende Fassung: „die Zahlen der für die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber abgegebenen gültigen Stimmen,“
 - b) Absatz 1 Ziff. 6 erhält folgende Fassung: „die Zahlen der für die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber abgegebenen gültigen Stimmen, soweit sie Schülerinnen oder Schüler sind,

geordnet nach den Schularten Werkrealschule/Realschule/Gemeinschaftsschule, Gymnasium, Sonderschule und Berufliche Schulen,“

5. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird „Bewerber/innen“ durch die Worte „Bewerberinnen und Bewerber“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird „Bewerber/innen“ durch die Worte „Bewerberinnen und Bewerber“ ersetzt.

6. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Worte „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt
Tübingen, den 10. Oktober 2019

gez. Boris Palmer
Oberbürgermeister

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder auf Grund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.